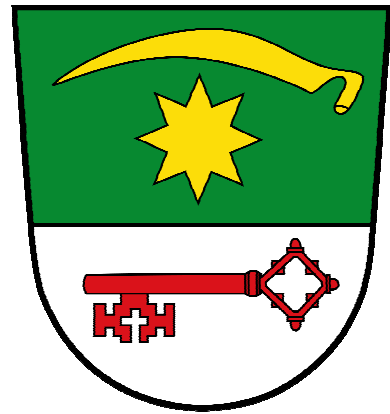


Gemeinde Bad Sassendorf



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II „Sanierung Ortsmitte“ der Bad Sassendorf

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Gemeinde Bad Sassendorf

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II

„Sanierung Ortsmitte“ der Gemeinde Bad Sassendorf

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

17-468

Bearbeitungsstand

18.07.2018

Auftraggeber

Beermann Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG
Walhallastraße 4
32108 Bad Salzuflen, Schötmar

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Marie Schiermeyer
B.Sc. Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	6
5.0	Stufe I - Vorprüfung	10
5.1	Wirkfaktoren	10
5.2	Artnachweise	11
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	13
5.4	Konfliktanalyse	16
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	28
6.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	28
7.0	Zusammenfassung	31
8.0	Quellenverzeichnis	33

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II „Sanierung Ortsmitte“ in Bad Sassendorf. Ziel der Planung ist, die bauleitplanerische Grundlage für eine bauliche Erweiterung und Umstrukturierung in Bad Sassendorf zu schaffen.

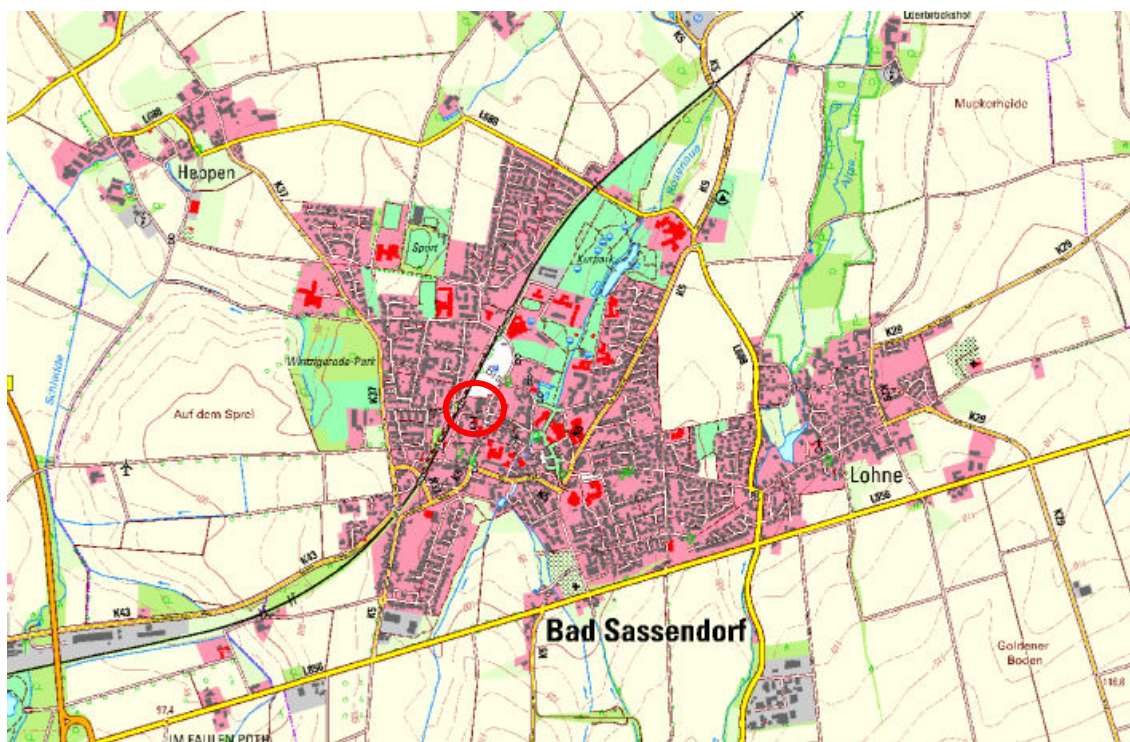


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden zu befolgende Verbotstatbestände genannt. Dies sind das Töten und Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr.1); eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr.2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP sinn-vollerweise nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit güns-tigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potentieller artenschutz-rechtliche Konflikte und der betroffenen Art geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informatio-nen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegeben-heiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikoma-nagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewandt werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenban-ken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Bad Sassendorf strebt die Nachnutzung des Grundstücks eines ehemaligen Einzelhandels an der Ecke Kaiserstraße und Wilhelmstraße in Bad Sassendorf an. Um die bauleitplanerische Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen, plant die Gemeinde Bad Sassendorf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II „Sanierung Ortsmitte“. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 205 und 206 der Flur 7 innerhalb der Gemarkung Sassendorf und hat eine Größe von etwa 5.095 m².

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes setzt ein großflächiges „Mischgebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und zwei Vollgeschossen fest. Es sind Flach- und Giebeldächer in 15° - 45° Grad Neigung bei maximalen Trauf- und Firshöhen von 105,00 m NHN und 107,50 m NHN zulässig. Im Südosten und Nordwesten werden Geh- und Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit ausgewiesen. Im Nordwesten angrenzend wird eine private Grünfläche festgesetzt. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird zudem eine 3 m breite „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Im Süden und Norden des Plangebiets werden insgesamt 16 Bäume zum Erhalt festgesetzt (DHP 2018).



Abb. 2 Auszug aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II „Sanierung Ortsmitte“ (DHP 2018)

- MI** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- Baugrenze**
 Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grund- und Geschossflächenzahl nicht entgegensteht.
- überbaubare Grundstücksfläche**
 nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Straßenbegrenzungslinie** auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**
- Private Grünflächen**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB
- zu erhaltender Baum** (nicht lagegenau)

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans an der Gartenstraße in Bad Sassendorf mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

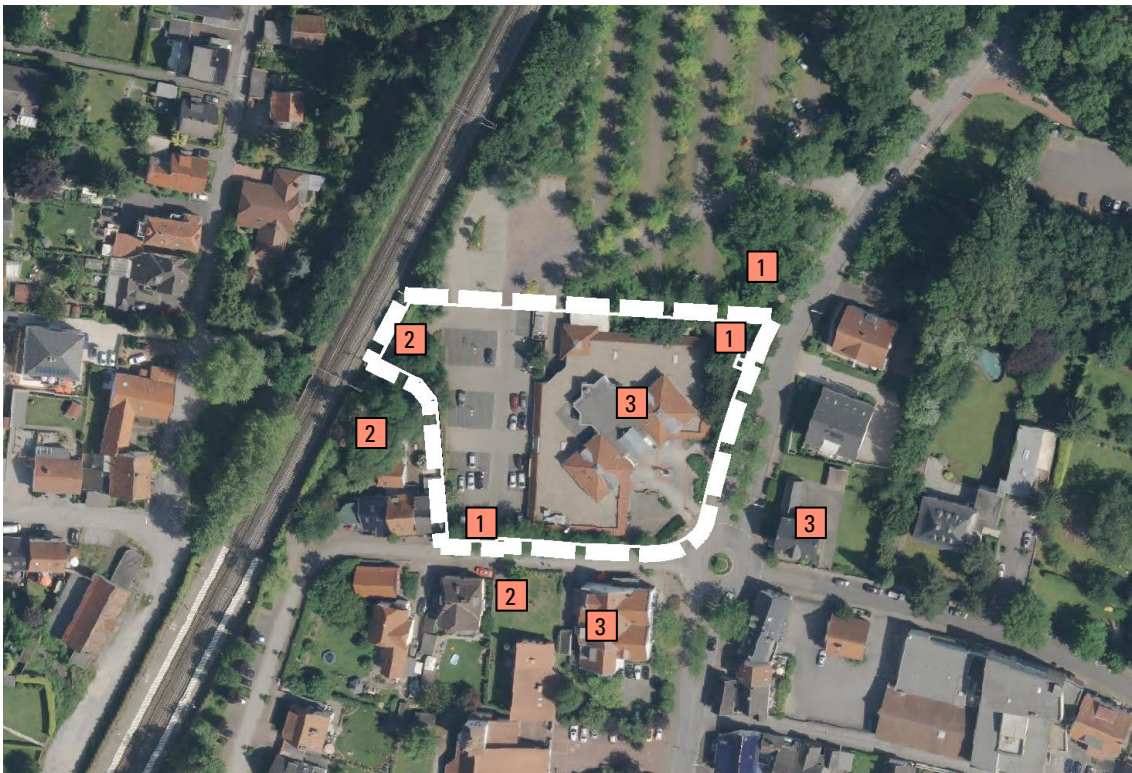


Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet weiße Strichlinie).
Legende
1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
2 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
3 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Ortskernes von Bad Sassendorf. Im Süden wird es durch die Kaiserstraße, im Osten durch die Gartenstraße und im Westen durch Bahngleise begrenzt. Im Norden befindet sich ein großer Bereich mit Stellplätzen.

Lebensraumtyp 3

Der Großteil des Plangebietes besteht aus dem Gebäude des ehemaligen Verbrauchermarktes.



Daran angrenzend befinden sich im Westen des Grundstückes die Stellplatzflächen.



Lebensraumtyp 1

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze stehen mehrere Gleditschien sowie Bergahorne und Kiefern mit einem BHD von etwa 30 cm.



Lebensraumtyp 2

In dem Plangebiet befinden sich mehrere Beete mit Ziersträuchern. Teilweise sind auch Rasenflächen vorhanden.



Eine Anpflanzung von vier Gleditschien sowie eine Birke mit einem BHD von ca. 50 cm im Westen werden voraussichtlich auch bei der Neuplanung weiterhin Bestand haben.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtyp 2, 3

Die Umgebung des Plangebietes wird durch Wohngebäude mit angrenzenden Gärten geprägt.



Im Norden befindet sich eine große
Parkplatzfläche mit Gehölzen.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb des Ortskernes der Gemeinde Bad Sassendorf, in direkter Nähe zu Gleisen des Linien- und Güterverkehrs. Durch seine Lage ist es bereits durch akustische und optische Störungen (z.B. Lärm durch Verkehr, menschliche Bewegung, Licht) vorbelastet. Dadurch ist es nur für diesbezüglich unsensible Arten geeignet.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II „Sanierung Ortsmitte“ der Gemeinde Bad Sassendorf.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung und Bauphase	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie Gebäuden	Lebensraumverlust /-degeneration
	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Gebäuden und Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Nutzungsbedingt		
Nutzung von Gebäuden und Infrastruktur	Im Vergleich zur Bestandssituation sind mit keinen Veränderungen zu rechnen	-

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Weiterhin wird im Zuge der Baufeldräumung die anstehende Vegetation (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) teilweise entfernt. Davon können Brutplätze gehölz-

brütender Vogelarten oder auch Nahrungsflächen von Arten des Siedlungsbereiches betroffen sein.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung von Gebäuden und Infrastruktur werden die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ zum Teil langfristig überplant. Demgegenüber werden durch die Anlage von Gärten und Freianlagen sowie durch die Pflanzung von Gehölzen Lebensräume für störungsunempfindliche Arten geschaffen bzw. aufgewertet.

Das Plangebiet ist bereits mit akustischen und optischen Störungen vorbelastet. Unter Berücksichtigung dessen ist betriebsbedingt mit keiner artenschutzrechtlich relevanten Zunahme dieser Störungen zu rechnen.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 08. Januar 2018 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Sichtkontrolle des abzubrechenden Gebäudes und zu fällenden / rodenden Gehölze.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4414 „Soest“, Quadrant 2. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet

anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

Für das Messtischblatt 4414 „Soest“, Quadrant 2 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind acht Säugetierarten und 19 Vogelarten.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2018A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum „Soester Börde“. Durch seine Lage im Ortskern der Gemeinde Bad Sassendorf befinden sich keine Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen in der Umgebung von 250 m.

Informationen zu schutzwürdigen Tierarten sind nicht vorhanden (LANUV 2018A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 08. Januar 2018 wurden die voraussichtlich zu fallenden Gehölze und das abzubrechende Gebäude auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude und Gehölze:

- äußerliche Kontrolle des Gebäudes und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nischen, Nester und abstehender Rinde
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gebäude- und gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt ver-

deckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Die im Zuge der Ortsbegehung am 08. Januar 2018 gefundenen potenziellen Strukturen am abzubrechenden Gebäude und an den zu rodenden Gehölzen werden im Folgenden tabellarisch dargestellt und das Lebensraumpotenzial des Plangebietes beurteilt.

5.3.1 Lebensraumpotenzial des Gebäudes

Bei der Realisierung der Planung wird das vorhandene Gebäude im Südosten des Plangebietes abgebrochen. Durch seine Bauweise weist es teilweise Lebensraumpotenziale für gebäudebewohnende Arten auf. Mit Ausnahme des Eingangsbereiches besitzt das Gebäude ein Vollgeschoss mit einem Flachdach. Es ist weiß verputzt und ist teilweise mit Blechpaneelen verkleidet. Der Dachüberstand beträgt Breiten von 40 bis 60 cm und ist mit Holz verkleidet. Durch mehrere Spalten und durch das Fehlen von einzelnen Holzleisten des Dachüberstandes ergeben sich Lücken, die einen Zugang von Arten in das Gebäude ermöglichen.



Abb. 1 Vorderansicht des Gebäudes.



Abb. 2 Östliche Ansicht des Gebäudes.

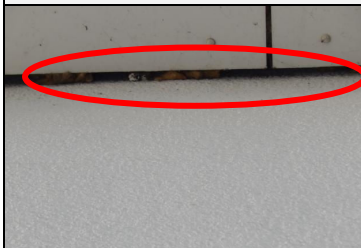




Abb. 3 Rückwärtige Ansicht des Gebäudes.




Abb. 4 Verkleidung des Dachüberstands im Eingangsbereich.

Tab. 2 Potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten im Plangebiet.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Spalt zwischen Wand und Dachüberstand, ca. 2 cm breit, teilweise mit Bauschaum verschlossen	Dachüberstand am Eingangsbereich	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier Vögel Keine Eignung
	ca. 2 cm breite Spalten am Dachabschluss	Dachüberstand Eingangsbereich	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier Vögel Keine Eignung
	Ca. 10 x 7 cm großer Spalt mit potenziellen Zugang in den Dachbodenbereich des Gebäudes	Dachbereich im Süden des Gebäudes	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel Zugang und somit potenzieller Brutplatz für kleine Vogelarten

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
	Ca. 20 x 20 cm große Lücke mit Zugang in den Dachbodenbereich des Gebäudes	Dachüberstand im Westen des Gebäudes
		Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel Zugang und somit potenzieller Brutplatz

Lediglich in den Bereichen der Dachüberstände bietet das Gebäude potenzielle Strukturen für Fledermäuse. Durch defekte Bereiche des Daches ist ein Zugang von kleinen Vögeln und Fledermäusen möglich, welche im Inneren des Gebäudes Strukturen nutzen könnten.

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Die sich im Plangebiet befindenden Gehölze weisen Stammdurchmesser von etwa 15 - 35 cm auf und sind teilweise mit Efeu bewachsen. Sie eignen sich als Brutplatz zahlreicher störungsempfindlicher Vogelarten des Siedlungsbereichs. Potenzielle Strukturen für Fledermäuse wurden nicht gefunden.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen und Gebäuden stattfinden.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Braunes Langohr	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Breitflügelfleder- maus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines Nahrungshabitates.</p> <p>Plangebiet eignet sich als Zwischen- / Sommerquartier.</p>	Nicht auszuschließen ist: Töten und verletzen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Fransenfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet eignet sich als Zwischen- / Sommerquartier.</p>	Nicht auszuschließen ist: Töten und verletzen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Rauhautfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässeruferrn, Feuchtgebieten in Wäldern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere.</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Wasserfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Untersuchungsgebiet eignet sich als nicht essenzieller Teil eines Nahrungshabitates.</p> <p>Plangebiet eignet sich als Zwischen- / Sommerquartier</p>	Nicht auszuschließen ist: Töten und verletzen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Vögel					
Baumfalke	FIS/ B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleinspecht	FIS/ B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/ B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Mäusebussard	FIS/ B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/ B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Rauchschwalbe	FIS/ B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rohrweihe	FIS/ B	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichtzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschilften Gräben und in Weidenbüschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Saatkrähe	FIS/ B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Schleiereule	FIS/ B	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/ B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Steinkauz	FIS/ B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/ B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Turteltaube	FIS/ B	<p>Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldkauz	FIS/ B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/ B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- **Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus**

6.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort, die Große Bartfledermaus sucht Gebäude lediglich für Sommer- oder Zwischenquartiere auf. Die Arten nutzen Spalten und Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) als Zwischenquartier, Sommerquartier und teils auch als Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte. Diese Arten nutzen nur selten Baumquartiere als Quartierstandort.

Die im Rahmen der Gebäudekontrolle festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.3) stellen potenzielle Quartierstandorte (Zwischen-, Sommerquartiere) dar. Eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier wird nicht erwartet.

Aufgrund des Fehlens von Spuren einer Fledermausnutzung, der eher geringen Anzahl potenzieller Quartierstrukturen sowie dem Vorkommen vergleichbarer Quartierstrukturen in der Umgebung des Vorhabens wird nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass das Gebäude keinen essenziellen Beitrag zum lokalen Quartierpool leistet. An den vorhandenen Gehölsen wurden keine potenziell relevanten Strukturen für Fledermäuse entdeckt. Die Funktion der potenziellen Zwischen- und Sommerquartiere bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang erhalten. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG (erhebliche Störung) werden nicht erwartet.

Durch das Entfernen potenzieller Zwischen- und Sommerquartiere können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden Maßnahmen ausgeführt, die das Eintreffen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSchG für die Artengruppe der Fledermäuse vermeiden. Weiterhin werden auch Maßnahmen für im Plangebiet brütende häufige und weit verbreitete Vogelarten berücksichtigt.

Abbrucharbeiten

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von Breitflügelfledermaus, Großer Bartfledermaus und Zwergfledermaus zu vermeiden, empfehlen sich, nach aktuellem Kenntnisstand Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März.

Das für den Abbruch vorgesehene Gebäude und insbesondere die in Kapitel 5.3 genannten Strukturen sind zeitnah vor dem Abbruch auf einen aktuellen Besatz zu untersuchen. Die detaillierte Kontrolle hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, muss bis zum Verlassen der Strukturen durch die Tiere gewartet werden. Dieses wäre außerhalb der Wochenstubezeit nachts (Nachttemperaturen ab 10° C, kein Regen, wenig Wind) am wahrscheinlichsten. Abbrucharbeiten innerhalb der Wochenstubezeit (Anfang Mai - Ende August) sind nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle ein Besatz durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden kann. Sollten im Zuge der Kontrolle ein Fledermausbesatz oder eindeutige Hinweise auf einen ehemaligen Besatz festgestellt werden, sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu treffen (s. u.).

Da sich in der Zeit von der Bebauungsplanaufstellung bis zum Abbruch des Gebäudes z.B. Veränderungen an der Bausubstanz ergeben können, die sich auf die Lebensraumeignung auswirken, ist eine Kontrolle des Gebäudes zeitnah zum Abbruchtermin empfehlenswert.

Fäll- und Rodungsarbeiten

Die Fällung / Rodung der Gehölze empfiehlt sich im Zeitraum von Oktober bis Februar. Im Zeitraum von 1. März bis 30. September ist eine Beseitigung von Gebüsch und Hecken aus Gründen des Vogelschutzes nicht gestattet. Sollte eine Inanspruchnahme der Bäume im Zeitraum von 1. März bis 30. September notwendig sein, muss vor der Fällung durch einen Gutachter sichergestellt werden, dass sich keine Vogelbruten an den Bäumen befinden. Wird keine Vogelbrut

festgestellt, dürfen die Bäume im Anschluss entfernt werden. Wird ein Besatz festgestellt, muss bis zu der Beendigung der Brut und Jungenaufzucht gewartet werden.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Kurzfristig, im Rahmen der Abbruch- und Bauphase, können die Gebäude im bzw. in der Umgebung des Plangebiets sowie die Gehölze im Untersuchungsgebiet den Verlust an potenziellen Quartierstandorten auffangen. Um den Quartierpool jedoch langfristig zu erhalten und zu erweitern, muss für nachweislich genutzte Gebäudequartiere ein Ersatz in Form von Fledermausfasadenquartieren bei der Planung neuer Gebäude berücksichtigt werden. Ob diese Notwendigkeit besteht, wird durch einen kontrollierenden Gutachter zeitnah zum Gebäudeabbruch bestimmt. Dadurch ergibt sich eine Vermeidung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

7.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bad Sassendorf strebt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II „Sanierung Ortsmitte“ auf dem Grundstück eines ehemaligen Nahversorgungsmarktes an. Das etwa 0,5 ha große Plangebiet befindet sich im Ortskern der Gemeinde Bad Sassendorf, angrenzend an die Kaiserstraße im Süden und an die Wilhelmstraße im Osten. Im Rahmen der Neuplanung wird das bestehende Gebäude mit angrenzenden Stellplätzen überplant. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 08. Januar 2018 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4414 „Soest“, Quadrant 2, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind acht Säugetierarten und 19 Vogelarten (LANUV 2018b). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2018A).

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:
BreitflügelFledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tab. 4 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten sowie Bautätigkeiten.

Maßnahme	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Gebäude	Vs1											
	Vs2											
	Vs3											
	Vs4											
	Vs5											
	Vv1											
	Vv2											
Gehölze	Vv1											

/ = Maßnahme ist zum Fäll-, Rodungs- bzw. Abbruchzeitpunkt anzuwenden

Vermeidungsmaßnahmen für Säugetiere (Vs)

- Vs1:** Kontrolle der Gebäude auf potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen
- Vs2:** Kontrolle der potenziell geeigneten Strukturen auf eine aktuelle und ehemalige Nutzung durch Fledermäuse; Verschluss bzw. Demontage ungenutzter Strukturen; ggf. Verschiebung des Verschlusses / der Demontage auf den Zeitraum nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)
- Vs3:** ggf. Verschiebung des Abbruchzeitpunktes in die Aktivitätsphase von Fledermäusen
- Vs4:** ggf. Verschiebung des Abbruches auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubezeit
- Vs5:** ggf. Planung und Einbau / Montage von Ersatzquartieren (in Abhängigkeit der Kontrollergebnisse)

Vermeidungsmaßnahmen für Vögel (Vv)

- Vv1:** Kontrolle der Gebäude / Bäume auf potenzielle Brutstandorte von Vögeln; ggf. Verschiebung des Abbruch- bzw. Fällzeitpunktes bis zur Beendigung bzw. Aufgabe der Brut und Aufzucht
- Vv2:** Verschluss bzw. Demontage ungenutzter Strukturen

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II „Sanierung Ortsmitte“ der Gemeinde Bad Sassendorf löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus.

Bielefeld, im Juli 2018

STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP (2018): Drees & Huesmann Planer - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/II „Sanierung Ortsmitte“ der Gemeinde Bad Sassendorf.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Linfos - Landschaftsinformationssammlung
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 08.01.2018, 07:00 MESZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44142>
Zugriff: 08.01.2018, 08:30 MESZ.

MKULNV (2018): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.